Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt" erscheint werktags 16 Uhr. Bezugspreis monatl. 2 RM. frei Haus, bei Postbestellung 1,50 RM. zuzügl. Bestellgeld. Einzelnummer 10 Rpf. Alle Postanstalten, Postboten, unsere Austräger u. Geschäftsstellen nehmen zu jeder Zeit Bestellungen entgegen. Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger Betriebsstörung besteht kein Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Kürzung des Bezugspreises. Rücksendung eingesandter Schriftstücke erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

Wochenblatt für Wilsdruff u. Umgegend

Anzeigenpreise laut ausliegender Preisliste Nr. 8. — Ziffer-Gebühr: 20 Rpf. — Vorgeschriebene Erscheinungstage und Platzwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. — Anzeigen-Annahme bis vormittags 10 Uhr. Für die Richtigkeit der durch Fernruf übermittelten Anzeigen übernehmen wir keine Gewähr. — Bei Konkurs und Zwangsvergleich erlischt jeder Anspruch auf Nachlaß.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff 206

Das „Wilsdruffer Tageblatt" ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Landrates zu Meißen und des Bürgermeisters zu Wilsdruff, des Finanzamts Nossen sowie des Forstrentamts Tharandt Wilsdruff bestimmte Blatt und enthält Bekanntmachungen des Amtsgerichts

Nr. 53 — 98. Jahrgang | Drahtanschrift: „Tageblatt" | Wilsdruff-Dresden | Postscheck: Dresden 2640 | Freitag, den 3. März 1939

Einheitlicher Hypothekenschutz

Die ersten Auswirkungen der Verordnung zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken vom 22. Dezember 1938 machen sich für bereits gekündigte Hypotheken jetzt nach Ablauf der sechswöchigen Frist zur Beantragung von Vertragshilfe beim jeweils zuständigen Amtsgericht bemerkbar. In diesem Zusammenhang sind die nachstehenden Ausführungen über die Bedeutung und die praktische Wirkung der Verordnung besonders aufschlußreich.

Mit der Verordnung zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken vom 22. Dezember 1938 (RGBl. I, S. 1905) wurde der Hypothekenschutz unter bestimmten Voraussetzungen verlängert, vor allem aber vereinfacht, vereinheitlicht und auf das ganze Reich ausgedehnt. Grundsätzlich genießen nunmehr, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine Reichs- oder Goldmarkhypothek oder eine Aufwertungshypothek handelt, oder ob die Hypothek den bisherigen Kündigungsschutzbestimmungen unterlag, alle Forderungen den Schutz der Verordnung, die an dem in der Verordnung angegebenen Stichtage durch eine Hypothek oder Grundschuld an einem Grundstück im Reichsgebiet gesichert waren oder nach diesem Stichtag entstanden waren, zu deren Begründung sich der Gläubiger vor demselben verpflichtet hatte, oder die endlich nach dem Stichtage durch Eintrag einer Hypothek oder Grundschuld gesichert worden sind, der Schuldner aber sich zu der Sicherung bereits vor dem Stichtage verpflichtet hatte. Als Stichtag gilt für das Altreich der 30. Januar 1933, für das Land Oesterreich der 13. März 1938, für das Saarland der 1. März 1935 und für die sudetendeutschen Gebiete der 10. Oktober 1938.

Ist zwischen den Parteien über eine der genannten Forderungen hinsichtlich Kündigung, Rückzahlung usw. vor dem Stichtage eine Vereinbarung getroffen oder wird eine solche noch getroffen, so bleibt es bei dieser Vereinbarung. Die Verordnung beschränkt also nicht den Parteiwillen. Den Schutz der Verordnung genießen nicht Forderungen, die auf einem Rechtsgeschäft beruhen, bei dem eine langfristige Bodenbeleihung nicht beabsichtigt war (z. B. Sicherungs- oder Bürgschaftshypotheken für einen kurzfristigen Kredit), Forderungen, deren Fälligkeit das Gericht durch eine Entscheidung über die Freistellung des Gläubigers von der Stillhaltepflicht geregelt hatte, oder deren Fälligkeit bereits durch die Gesetzgebung über die landwirtschaftliche Schuldenregelung und Osthilfe geregelt ist oder geregelt wird; weiterhin Darlehensforderungen von Bausparkassen, Hauszinssteuerablösungshypotheken und Tilgungshypotheken, deren Ablösungsbeträge 5 v. H. der ursprünglichen Kapitalschuld nicht übersteigen dürfen.

Die Verordnung bestimmt nun, daß die Rückzahlung der ihr unterliegenden Forderungen von dem Gläubiger nur dann gefordert werden darf, wenn er nach dem Inkrafttreten der Verordnung (24. Dezember 1938) dem Grundstückseigentümer sowie dem persönlichen Schuldner schriftlich gekündigt hat. Parteivereinbarungen über den Ausschluß der Kündigung für eine bestimmte Zeit bleiben in Kraft. Die Kündigungsfrist muß mindestens drei Monate betragen. Vereinbarungen und Satzungsbestimmungen sowie die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Recht des Gläubigers zur sofortigen Kündigung bei bestimmten Anlässen (z. B. Gefährdung des Grundstücks, Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen u. a. m.) bleiben in Kraft. Dem Schuldner gibt die Verordnung das Recht, Aufwertungshypotheken vor dem Fälligkeitstage zurückzuzahlen.

Die Kündigung der Forderung verpflichtet den Schuldner zur Bereitstellung des Kapitals am Fälligkeitstage. Er muß, wenn er aus eigenen Mitteln nicht Zahlung leisten kann, sich bemühen, aus dritter Hand zu tragbaren Bedingungen das Kapital sich zu beschaffen. Ist er zur Bereitstellung des Kapitals nicht in der Lage, so muß er dem Gläubiger einen Zahlungsvorschlag unterbreiten, der die Grundlage für weitere unmittelbare Verhandlungen unter den Beteiligten bietet. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten binnen sechs Wochen nach erfolgter Kündigung die Vertragshilfe des Richters durch schriftlichen, an das Amtsgericht, in dessen Bezirk das belastete Grundstück liegt, zu richtenden Antrag anrufen. Im Interesse der Beteiligten liegt es, möglichst bald nach erfolgter Kündigung die Vertragshilfe nach dem Scheitern der unmittelbaren Verhandlungen anzurufen, da wegen Versäumnis der sechswöchigen Frist nur dann eine Nachfrist von zwei Wochen gewährt werden kann, wenn der Antragsteller ohne sein Verschulden an der Nichteinhaltung gehindert war. Auf den schriftlich gestellten und begründeten Antrag hat der Richter zunächst auf eine Einigung hinzuwirken und erst, wenn diese nicht zu erzielen ist, zu entscheiden. Er hat auf Antrag zunächst darüber zu entscheiden, ob die Forderung den Schutz der Verordnung genießt; auch ist er berechtigt, vor endgültiger sachlicher Entscheidung einstweilige Anordnungen zu treffen, insbesondere die Einstellung der Zwangsvollstreckung zu verfügen.

Die Verordnung gibt dem Richter die Befugnis, die Fälligkeit des Kapitals zu ändern, sofern der Schuldner nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, ihm billigerweise nicht zugemutet werden kann, sich diese zu beschaffen, und wenn bei Abwägung der beiderseitigen Belange die Aenderung der Kündigung für den Gläubiger keine unbillige Härte bedeuten würde. Er kann deshalb dem Schuldner, der lediglich behindert ist, am Fälligkeitstage Zahlung zu leisten, eine Zahlungsfrist von höchstens einem Jahr bewilligen. Nach Fristablauf ist das Kapital ohne weiteres fällig. Er kann dem Schuldner weiterhin Teilzahlungen auferlegen, Hypotheken in Abzahlungshypotheken oder in unkündbare Tilgungshypotheken umwandeln. Endlich kann er die Kündigung für unwirksam erklären und das Recht des Gläubigers auf Kündigung für zwei Jahre ausschließen. In seiner Entscheidung hat der Richter die Folgen des Verzugs festzusetzen. Die Entscheidung bindet Gerichte und Verwaltungsbehörden. Aus ihr sowie aus gerichtlich abgeschlossenen Vergleichen ist die Zwangsvollstreckung zulässig. Die Entscheidung kann mit sofortiger Beschwerde und die des Beschwergerichts mit sofortiger weiterer Beschwerde angefochten werden.

Englands Riesenaufrüstung

Verschlingt über die Hälfte des Gesamtstaatshaushaltes — Höchste Ausgaben für die Luftwaffe

Der soeben veröffentlichte englische Gesamthaushaltsvorschlag für 1939 beläuft sich auf 1265 Millionen Pfund. Hiervon entfallen auf die drei britischen Wehrmachtteile zuzüglich der Ausgaben für die zivile Verteidigung 580 Millionen Pfund. 220 Millionen Pfund verschlingt allein die britische Luftwaffe, der höchste Betrag, der für diese jemals in Friedenszeiten eingestellt wurde. Er übersteigt die Haushalte für Flotte und Armee um 60 bzw. 70 Millionen. 1934 betrug der Etat für die Luftwaffe nur 17 Millionen Pfund. Er hat sich im Verlaufe von fünf Jahren also verdreizehnfacht, gegenüber dem Vorjahr mehr als verdoppelt.

Am Ende des Finanzjahres 1938 verfügt die britische Heimatluftwaffe über 1750 Frontflugzeuge. Zahlen für die Ueberseeluftwaffe und über die für 1939 vorgesehene Erzeugung liegen nicht vor, doch heißt es in einem Bericht des Luftfahrtministers, daß Flugzeuge, Motoren und Ausrüstungsmaterial in großem Umfange hergestellt werden und die Produktion der Flugzeugfabriken ständig durch entsprechende Maßnahmen zunehme.

Gewaltig sind auch die vorgesehenen Ausgaben für das Kriegsmaterial, für das rund 115 Millionen Pfund, d. h. 43 Millionen mehr als im Vorjahre, aufgewendet werden sollen. Der Mannschaftsbestand der Luftwaffe, der 1934 nur 30 000 Mann betrug, wurde bis Ende 1938 auf 96 000 Mann erhöht und soll mit 1939 eine weitere Erhöhung auf 118 000 Mann erfahren. Hinzu kommt die Freiwilligenreserve, die nach bisher vorliegenden Zahlen über annähernd 3000 Piloten verfügt. Auch hier rechnet man für 1939 auf starken Zuwachs. Die Ballonsperre für den Bezirk Groß-London zählt jetzt über zehn Geschwader, 37 Geschwader zur Verteilung auf die wichtigsten Industriegebiete sind in Bildung begriffen.

Luftschutz bei den anderen

England stapelt Millionen Sandsäcke — Massenschutzräume in der Pariser U-Bahn

Der englische Minister für zivile Verteidigung, Sir John Anderson, gab im Unterhaus einen Ueberblick über die großen Verteidigungsmaßnahmen Englands auf dem Gebiete des Luftschutzes. Man verfüge jetzt über 50 Millionen Gasmasken. Außerdem seien 127 Millionen Sandsäcke erzeugt. Im Laufe einer Woche könnten 4 bis 5 Millionen Sandsäcke geliefert werden. Ferner stünden 1,4 Millionen Gasmasken für Säuglinge und 1,3 Millionen Gasmasken für Kleinkinder zur Verfügung. Die jetzt zur Verteilung gelangenden Stahlunterstände bezeichnete Anderson als wertvollen Schutz gegen Bombensplitter. Für die zivile Verteidigung verfüge man bisher über 1,25 Millionen Freiwillige.

In der französischen Hauptstadt Paris hat man mit dem Ausbau der tiefer gelegenen Untergrundbahnstationen zu Massenschutzräumen begonnen, die Bomben- und Gasschutz für 350 000 Menschen bieten sollen. In den Pariser Außenvierteln werden Schutzgräben als Massenunterkünfte ausgehoben und viele Keller Pariser Häuser werden zu Luftschutzkellern umgebaut.

Chamberlain besucht Sowjetbotschaft

Erstmalig ein Führer der Konservativen als Ministerpräsident auf einem Sowjetempfang

Der sowjetrussische Botschafter Maisky veranstaltete in der sowjetrussischen Botschaft in London einen Empfang, dem auch Ministerpräsident Chamberlain und mehrere Mitglieder des britischen Kabinetts beiwohnten. Die Londoner Presse weist darauf hin, daß Chamberlain damit zum erstenmal einer Einladung zu einem Empfang in der sowjetrussischen Botschaft gefolgt sei, und daß bisher noch kein Führer der britischen Konservativen Partei in seiner Stellung als Ministerpräsident an einem Empfang eines Vertreters Sowjetrußlands teilgenommen habe.

Ein zweites Bombenattentat auf Schiffahrtskanal

Wie erst jetzt bekannt wird, wurde in der vergangenen Nacht noch ein zweiter Bombenanschlag auf eine Kanalüberführung gemacht. Diese Explosion ereignete sich an der Brücke des Birminghamer Schiffskanals in der Nähe des Ortes Culvert. Auch hier war hochexplosiver Sprengstoff verwendet worden, und die Detonation war meilenweit hörbar.

Umsturzpläne für Belgien?

Internationale Brigade als „Kerntruppe" der Revolution

Das belgische Blatt „Vingtième Siècle" bringt Enthüllungen über die bolschewistischen Zukunftspläne hinsichtlich der Weiterverwendung der Internationalen Brigade nach Beendigung der Kämpfe in Spanien. Nach den Anweisungen der Komintern sollen die Kommunisten der Internationalen Brigade als „Kerntruppe" in Frankreich, Belgien und anderen Ländern verwendet werden. Zu diesem Zweck sei in Belgien ein „Freiwilligenverband der Freiheit" gebildet worden. Die erste Abteilung von 500 Mann der für Belgien bestimmten Kommunisten sei bereits in Lille eingetroffen. Sie seien bewaffnet und erwarten einen geeigneten Augenblick, die französisch-belgische Grenze zu überschreiten.

Die Kommunistische Partei Belgiens habe die notwendigen Maßnahmen getroffen, um den bolschewistischen Stoßtrupp zu empfangen und in der belgischen Hauptstadt in vier Sektoren zu verteilen. Zum Befehlshaber sei ein Jude aus Polen bestimmt worden. Das Blatt weist im übrigen darauf hin, daß schon jetzt ein Drittel der gesamten Kommunistischen Partei Belgiens aus Fremden besteht. Die belgische Regierung wird aufgefordert, scharfe Maßnahmen gegen die bolschewistischen Machenschaften zu ergreifen.

Wir blüffen nicht!

In der Presse der westlichen Demokratien beachtet man die Ausführungen Görings am Tage der Luftwaffe in starkem Maße. Man ist beeindruckt von dem deutschen Willen, die Führung in der Luft zu behaupten. Andererseits sucht man Deutschland einer imperialistischen Politik zu beschuldigen, bringt Ueberschriften wie „Die deutsche Luftwaffe der Schrecken der Feinde" und deutet aus dem Willen Görings zur hundertprozentigen Verteidigung in gefärbten Berichten gleich wieder welteroberische Pläne, obwohl Görings Rede nur eine deutliche Antwort auf die fieberhaften Aufrüstungen der anderen Nationen war.

Generalfeldmarschall Göring hat sich in seiner Rede mit Recht auf die Erfahrungen der Septemberkrise vorigen Jahres bezogen. Sie haben bestätigt, daß der Friede nur durch ein scharfes Schwert gesichert wird. Weil die Welt damals wußte, daß wir nicht blufften, ist es den Kriegshetzern nicht gelungen, den friedliebenden Staatsmännern den Weg nach München zu verbauen. Diese Erfahrung diktiert auch in Zukunft die deutschen Entschlüsse.

Die Welt muß endgültig zur Kenntnis nehmen, daß jegliche Einschüchterungsversuche von vornherein zum Scheitern verurteilt sind. Die deutsche Staatsführung ist sich ihrer Verantwortung gegenüber der Sicherung der deutschen Arbeit bewußt und betrachtet es daher als ihre vornehmste Pflicht, durch eine starke Luftwehr dem deutschen Volke einen sicheren Frieden zu erhalten. Die weltpolitische Lage ist verworren und voller Spannungen. Deshalb muß die deutsche Luftwaffe, wie Göring in vorausschauender Verantwortung sagte, der „Schrecken unserer Gegner" bleiben. Wir dürfen, wenn wir den Frieden erhalten wollen, nicht müde werden in unserer Einsatzbereitschaft und Wachsamkeit.

Deutschland hat als größtes Volk Europas den Anspruch auf die größte Luftwaffe. Wir geben England gern zu, daß es die stärkste Seemacht besitzen muß. Aber so wie für England die Schiffsflotte ausschlaggebend sein mag, so bedarf Deutschland einer unbedingt überlegenen Luftflotte. Diese werden wir auch in der Zukunft besitzen.

Generalfeldmarschall Göring hat gesagt, ohne das scharfe Schwert zerbreche der Friede. Deshalb werden wir den Vorsprung, den die deutsche Luftwaffe als die modernste der Welt hat, immer weiter ausbauen. Das ist vor allem eine klare Antwort an die Kriegshetzer, die immer noch glauben, in der Welt gegen Deutschland mit Erfolg hetzen zu können. Ihre Hetze wird, solange die deutsche Wehr stark ist, vergeblich sein. Wir Deutsche fürchten unsere Gegner in der Welt nicht. Wir wissen, daß unsere Wehrmacht und auch unsere Luftwaffe, je stärker sie sind, die sichersten Garanten des Friedens darstellen. Unter dem Schutze unserer starken Luftwaffe kann das Volk in sicherem Frieden arbeiten, und an dieser Tatsache wird niemand in der Welt etwas zu ändern vermögen.

SLUB Wir führen Wissen.
Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF